Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bie ihnen untergebenen Offigiere aber burfen fie Arreftstrafen nicht verhangen.

Jebe von einem betachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinar=Bestrafung muß bem Borgesetten bes Letteren angezeigt werben.

§ 16. Die Zufianbigkeit ber Gouverneure und ber Rommandanten tritt gegen alle am Orte befind= lichen Offiziere und Mannschaften ein, wenn bie zur Disziplinar=Bestrafung geeignete handlung:

- 1) als Erzeß gegen bie allgemeine Sicherheit, Rube und Ordnung zu betrachten, oder
- 2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
- 3) gegen eine von ihnen erlaffene militär-polizel= liche Borfdrift ober fonft gegen ihre dienstliche Autorität, ober
- 4) im Bacht= ober fonftigen Dienfte bes Blates, ober
- 5) von einem Offizier, Unteroffizier ober Gemei= nen begangen ift, von beren eigenen mit Disziplinar=Strafgewalt versebenen Borgefesten Reiner in bienftlicher Gigenschaft am Orte ift.

In ben Orten, in welchen zwei Rommanbanten fich befinden, hat der zweite Rommanbant nur bann Dieziplinar=Strafgewalt, wenn er die Dienftgeschäfte bes ersten Rommanbanten ftellvertretend mahrnimmt.

Ein Gleiches gilt von bem Rommandanten in ben Orten, in welchen derselbe fich unter einem Gouversneur befindet.

§ 17. Die Bustanbigkeit ber Garnison = und Rantonnements-Aeltesten und, in größeren Lagern ober Bivouats, ber Lager-Rommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften in den im § 16 sub 3 und 5 genannten Källen ein.

Die genannten Militar-Befehlshaber üben biefe Disziplinar-Strafgewalt in demfelben Umfange, wie über ihre eigenen Untergebenen, aus.

Wenn im Rriege Offiziere zu Kantonnements-, Etappen- ober Lager-Rommanbanten ernannt werben, erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die im § 16 sub 1 und 4 genannten Fälle.

Beiträge zur Geschichte bes öftreicischen Geerwesens. I. Der Zeitraum von 1757—1814. Mit besonderer Rudsichtsnahme auf Organisation, Berpstegung und Taktik. Mit 2 Planen. Wien, Berlag von & B. Seibel und Sohn.

In ber vorliegenden Schrift wird dem Lefer ein reiches Material geboten, die Organisation, Berpflegung und Taktik der öftreichischen Armee in den Kriegen gegen Friedrich II., die französische Republik und das Raiserreich kennen zu lernen.

Der Inhalt bes Werkes zerfallt in folgenbe Dauptftude:

- 1) Beit bes fiebenjährigen Rrieges.
- 2) Entwurf zur Mobilmachung ber k. k. Armee im Jahr 1872.
- 3) Die Armee bei Ausbruch ber frangofischen Re-
- 4) Taftit am Enbe bes XVIII. Jahrhunberts.

- 5) Heeresergangung am Schluffe bes XVIII. Jahrhunderts.
- 6) Organisationeverhaltniffe im Jahre 1805.
- 7) Organisationeveranderungen im Jahre 1809.
- 8) Armeeverhaltniffe im Jahre 1813/14.

Als Anhang ift der Schrift eine "Taftische Belehrung über den Gebirgefrieg" von F. M. L. v. Bach vom Jahre 1800 beigegeben.

Die Blane stellen bas Lager von Jenkan am 7. Juni 1757 und von Giutsit am 14. Juni 1757 bar.

Wir werden fpater auf bas Wert gurudtommen.

Des chemins de fer en temps de guerre par A. de Formanoir, capitaine d'état-major. Avec gravures. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur. 1872.

Diefe fleine Schrift behandelt in gedrängter Rurze alles, was auf das Eisenbahnwefen im Krieg Bezug hat. Der herr Berfaffer, welcher mit der ganzen sachbezüglichen Literatur, welche in Deutschland und Frankreich erschienen, vertraut ift, hat ebenso belehrend als flegend geschrieben; die kleine Schrift kann ben Offizieren, die fich für den Gegenstand interessiren, empfohlen werden.

Gidgenoffenschaft.

- (Die Wehrkraft ber Soweiz und Studien über bie Reorganisation ber ichweizerischen Armee.)
- 1. Die Wehrtraft ber Schweig. Eine hiftorifche Stigge von einem schweizerischen Stabsoffizier. Gotha, Gustav Schlöße mann. 1872. 134 Setten.
- 2. Studien über bie Reorganisation ber ichmeizerischen Armee. Begleitet von einem Entwurfe für die Militar-Drganisation ber schweizerischen Eibgenoffenschaft. Bon einem eibg. Stabsoffizier. Berlag von Mar Fiala in Bern. (216 Seiten mit 19 Beilagen nnb einer Karte ber Schweiz, worin die projettirte Eintheilung in 9 Divisions-Bezirke eingetragen ift).

Das in Berlin ericheinenbe "Militar-Bochenblatt" Nr. 36 befpricht bie vorstehenben beiben Schriften in nachstehenber Art, bie wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Es wird namslich gesagt:

"Reinem Staate brobt mehr Befahr, an feiner Legenbe gu Grunbe gu geben, ale ber Schweig.

Die Siege, welche bas Schweizervolt im 14. und 15. Jahrshundert erkampfte und seinen Ruhm weit über die Regionen der Alpen trugen, sie leben noch heute im Gedächniß jedes Eidgenossen. Aber wie auch die Geschichte biese helbenthaten feiern mag, ber ererbte Ruhm verschollener Jahrhunderte darf tein Ruhetissen sein, sondern der Sporn zu neuer eigener Anstrengung.

Die Zeiten haben sich seit jenen Ruhmestagen vollommen umgewandelt und mit dieser Banblung hat das horn des Uristiers seine Bedeutung verloren. Die Schweizer können bei ihrer jehigen mangelhaften heeresorganisation mit Sicherheit nicht auf die Biederkehr der Tage von Sempach, Granson oder Murten rechnen, ja kaum auf Erfolge, wie sie die Massen-Formationen Gambetta's erzielt haben.*)

^{*)} Bir hoffen boch beffere Resultate gu erzielen, ba unfere Milig, obgleich fie nur turge Dienstzeit hat, boch weber aus in ber Gile zusammengerafften Mobilgarben, noch aus einem unerganisitten Lanbfturme bestehen wirb.

Reineswegs fehlt es in ber Soweiz an patriotifchen Mannern, welche, wie die Verfaffer ber genannten Werfe ihre Stimme erheben, um bie Wehrfraft ihres Vaterlantes zu ftarfen; aber ihre warnenben Morte verhallen gleich benen ber Kaffanora ungehört.

In bem ersten bieser Werke: "bie Wehrtraft ber Schweig" erhalten wir, bevor ter gegenwartige heeresorganismus erörtert wird und Borschläge jur Reorganisation erfolgen, eine sehr gelungene Uebersicht ber schweizerischen Kriegsgeschichte bis auf bie heutige Zeit. Bis jum Schlusse bes 15. Jahrhuaberts ein streitbares tampflustiges Bolt, überläßt es später seine triegstüchtigen Manner bem Auslante, bis mit Entlassung ber letten "tapituslirten" Schweizerregimenter aus siglitanischen Diensten 1859
auch ber ausländische Kriegsbienst aufhörte. Seit dieser Zeit ist
von all' ber alten triegerischen herrlichteit ber Schweiz nur die
eigene Mills übrig geblieben, welche uns noch die Proben ihrer
Tüchtigfeit geben soll.

Das zweite Bert: "Stutien über bie Reorganisation ne." gibt uns eine aussührliche und freimuthige Kritit bes schweizerischen heerwesens in allen seinen Theilen. Das Uriheil bes Berfaffers mag begründet sein, aber oft ift es sehr hart, sogar wohl verlegend.

Beibe Berfaffer haben nicht bas Glud ge habt, baß ihre uns zu bescheiben erscheinenben Anforderungen Gehör gefunden hatten. Die vom Bundestag revidirte Kriegeverfaffung wurde am 12. Mat 1872 mit einer Mehrzahl von 5200 Stimmen unter 510,300 stimmenben Burgern verworfen.

Diese Abstimmung kann aber ben vorliegenden Berken bas Interesse nicht rauben, welches sie bei bem Leser erwecken , und nutlos für ihr Baterland sind sie nicht geschrieben, bas wird hoffentlich die Jukunft lehren."

Es fallt uns nicht ein, bem herrn Berfaffer obiger Zeilen zu fagen, baß fein Urtheil etwas voreilig fei. Wir überlaffen jebem unferer Lefer, fich felbit ein Urtheil über bas Gefagte zu bilben. Iebenfalls hat ein militarisches Urtheil über unfere Behrverhaltniffe immer Interesse, und aus biesem Grunde haben wir es nicht unterlassen, vorstehende Besprechung aufzunehmen.

Auf bie Ansicht, ob wir mit unserer Armee blos Erfolge, wie bie Gambettaischen Aufgebote erzielen tonnen, hoffen wir, eines Tages bestimmte Antwort zu geben. Bis bahin erwarten wir, bag unsere Kameraben uns in ber Bestrebung ber hebung bes eitgenössischen Wehrwesens unterstüßen werten. Geschieht bieses, so hoffen wir, uns ber Antwort nicht zu schämen zu haben.

- Schweizerischer Rennverein. Die Generalverfammlung bes tantonalen gurcherischen Rennvereins vom 14. Bebruar a. c. hat bie Erweiterung bes Bereins in einen "Schweizerischen Rennverein" beschlossen und ben Borftanb beauftragt, bie hiefur nothigen Einleitungen zu treffen.

In Ausführung biefes Beschluffes werben bie Reit: und Pferbeliebhaber aller Rantone gum Beltritt in ben Berein eins gelaben.

In ber nachften Generalversammlung werten bie neuen Statuten zur Berathung temmen und ce wird bann auch bie Frage
entschieben werben, ob vielleicht funftig fahrlich mehrere Rennen
auf verschiedenen schweizerischen Blagen veranstaltet werben sollen,
webei wohl bie bannzumalige Mitgliederzahl maßgebend sein
wird. Inzwischen bleiben bie zutreffenten Bestimmungen ber bisherigen Statuten bes kantonalen Vereins in Kraft.

Anmelbungen jum Beitritt find beförberlich an eines ber Borftandemitglieber ju richten. Brafibent: A. Bogeli, Oberft, Sefretar: E. Reefer, Major.

Ausgug aus ben Statuten bes tantonalen gurcherifchen Renn-

§ 1.

Der Zwed bes kantonalen gurcherischen Rennvereins ift Pflege ber Reitfunft und Forberung bes Interesses fur Pferbe und teren Leiftungen burch Unterstützung zwedbienlicher Bestrebungen. § 2.

Die Mitglieber bes Bereins bringen bie Gelbmittel gusammen burch Leiftung eines jahrlichen Beitrages von zwanzig Franken.

§ 3.

Aus ben vorhandenen Gelbmitteln werden bie erwachsenden Unkoften bestritten, inebesondere auch Preife fur bie zu veranstaltenden Rennen ausgesett.

§ 4.

Wer in ben Berein einzutreten municht, hat fich burch ein Mitglied vorschlagen zu laffen, ober fich birett beim Setretar bes Bereins zu melben. Ueber bie Aufnahme enticheibet bas Komite.

§ 9.

Bebes Mitglieb hat bas Recht, bet ben Rennen in ben innern Kreis ber Rennbahn einzutreten, und überbies ein Unrecht auf zwei Tribunenplage.

— Betition ber Stabsserreite. Die im November 1871 in Birkulation gesetzte Betition ber eitigen. Stabsserretare, um Berbesserrung ber Stellung in ber schweiz. Armee, ist im Dez. gleichen Jahres mit ca. 60 Unterschriften bebeckt, bem hohen Buntesrathe eingereicht worben, mit tem Bunsche, es möchte bieselbe ber Bunbesversammlung zur Prüfung vorgelegt werben.
— Auf eine biessalls an ben herrn Bundespräsibenten im Juli 1872 gerichtete Anfrage, wann bie Petition auf die Traftanten ber Bundesversammlung geseht werbe, erhielten die Bitisteller sub 25. Juli 1872 solgende Antwort:

"Auf Ihre an ben herrn Bunbesprafibenten gerichtete Busichrift vom 24. bies machen wir Ihnen bie Mittheilung, baß bie im November abhin eingegebene Betition ber eibgenössischen Stabesetretare, betreffend Abanberung ber Militarorganisation, auf ben Traftanben ber lesten Session ber Bunbesversammlung nicht gesetzt war, indem Angesichts ber bevorstehenben Totalrevision bes Gesetz einzelne Details Bestimmungen besselben nicht herausgegriffen werben tonnen."

- Eidgenöffische und tantonale Borftenwischer. Gine eigenthumliche Muftration ju ber mahrent ber Bundesrevifion fo fehr gerühmten Opferwilligkeit ber Rantone in militarifchen Dingen liefert bie jungft erhobene Retlamation einiger fantonalen Militarbehörden betreffend bie Anschaffung ber - Berftenwifcher. Diefe ftets fo opferwilligen Militartirettionen haben nämlich bem eing. Militarbepartement gegenüber bie Behauptung geltend gemacht, es feien bie Unichaffungetoften ber Borftenwifcher für bie Repetirhandfeuerwaffen zu brei Biertheilen von ber Gibgenoffenschaft zu tragen. Sie ftuben biefe Unficht auf ben Um: ftanb, bag in ber "Unleitung gur Renntnig und Behandlung bes Repetirgewehres" ber Borftenwifder unter ben Bubeborben erscheine und bag berfelbe zu ben von ber Montirungewerkstätte angefertigten Stutern mitgeliefert werbe. Das eibg. Militarbepartement hat fich inbeffen beeilt, biefe Auffaffung gu rettifigis ren und zu biefem Zwede ben Militarbehörben ber Rantone in Grinnerung zu bringen, bag ber in Sachen einzig maggebenbe Bunbeebefdluß vom 20. Dez. 1866 bie ausgesprochene Betheiligung bes Buntes an bie Roften ber Bewaffnung ausbrudlich auf bas Gewehr und bie Munition beschranft. Dag ber Borftenwischer ober gar ber in ermahnter Unleitung ale "Bugebor" genannte Bewehrriemen mitverftanben feien, bezeichnet bas Dis litarbepartement ale eine ben bamaligen Militar, und Bunbes, behörben vollständig frembe Ibee.

Die Rantone werben fich baher entschließen muffen, biese leibigen Borftenwischer gang zu bezahlen; gludlicherweise aber toften fie blos 35 Cts. per Stud.

Austand.

Frankreich. (Beabsich tigte neue Bewaffnung ber Armee.) Es scheint, als werbe bie französische Regierung ben Berbefferungen ber Waffentechnif in Deutschland gegenüber nicht zurüchleiben, sondern vielmehr auch Bervolltommenungen ber eigenen Baffen vornehmen. Das Chaffepotgewehr hat fich zwar im letten Kriege balliftich bewährt und wird barum im Prinzipe beibehalten, boch find einzelne Uebelftanbe bees